

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/09 BH

L 5 KR 93/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 KR 214/07 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

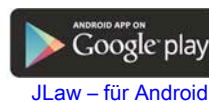
Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juni 2009 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4.6.2009, ihrem Bevollmächtigten zugestellt am 25.6.2009, mit einem am 28.7.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 24.7.2009 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nur möglich, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG eingehen (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Darauf ist die Klägerin bereits in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe, die dem angefochtenen Urteil beigelegt waren, hingewiesen worden. Sowohl der Antrag als auch die Erklärung sind nicht innerhalb der am 27.7.2009 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingegangen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.
- 3 Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.

